(3) Die Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmann und zur anderen Hälfte der Gemeinde zu, welche die sachlichen Kosten zu tragen hat. Schreibgebühren und bare Auslagen erhält der Schiedsmann unverkürzt. Die Schreibgebühren betragen 0,25 DM pro Seite. Angefangene Seiten werden voll berechnet.

(4) Die Gebühren sind vierteljährlich zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember mit der Gemeinde abzurechnen. Teilablieferungen haben jeweils auf das Konto der Gemeinde zu erfolgen, sobald das Gesamtaufkommen 100 DM erreicht.

§ 21

Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Austagenschuldner ist der Antragsteller. Soweit ein anderer durch Erklärung gegenüber dem Schiedsmann die Kosten übernommen hat, haftet auch dieser.

§ 22

Vorschuß

(1) Der Schiedsmann soll seine Tätigkeit, insbesondere die Anberaumung des Sühnetermins davon abhängig machen, daß die Gebühren (§ 20) und ein die Auslagen deckender Vorschuß bezahlt werden. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller eine amtliche Bescheinigung beibringt, aus der sich ergibt, daß er ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht bestreiten kann.

(2) Das Sühnezeugnis soll erst erteilt werden, wenn die Gebühren und Auslagen voll entrichtet sind. Hat der Antragsteller eine Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 beigebracht, so ist das Sühnezeugnis auch dann zu erteilen, wenn die Gebühren und Auslagen noch nicht entrichtet sind. In diesen Fällen soll die Beitreibung der Kosten nur dann eingeleitet werden, wenn der Antragsteller in dem Privatklageverfahren unterlegen ist. Wird im Privatklageverfahren der Beleidiger verurteilt, so sind die Kosten für das Sühneverfahren vom Verurteilten beizutreiben.

(3) Zuviel gezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 23

Beitreibung

Unberichtigt gelassene Gebühren und Auslagen zieht die Vollstreckungsstelle in der Abteilung Finanzen beim Kat des Kreises auf Antrag des Schiedsmannes ein.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Bis zur Wahl der Schiedsmänner werden die Aufgaben der Sühnestellen von den Stellen durchaeführt, die bisher als Sühnestellen (Vergleichsbehörde) tätig waren. Auf das Verfahren finden die Vorschriften dieser Anordnung Anwendung.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft. [2]

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere die Anordnung vom 24. April 1953 über die Errichtung von Sühneste[1] len in der Deutschen Demokratischen Republik (Schiedsmannsordnung) (GBl. S. 647) sowie die von den früheren Länderregierungen erlassenen Schiedsmannsordnungen und die Sächsische Friedensrichterordnung vom 6. August 1928 mit sämtlichen dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 20. Mai 1954

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

Anlage A

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Antragsteller	Gegenstand der Antrag	Vorgeladene	Tag und Stunde des Termins	Bemerkungen, wann und wen, in wie	Angabe, wer im Termin erschienen ist	Ausgang der Sache	Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen und Vermerk über die Zahlung